Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 71.1933,11 - 72.1934

11.5.1934 (No. 11)

urn:nbn:de:bsz:31-48371

Visual Library

Gymnasium Karlsruhe Bibliothek

Nr. 11

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Mai 1934

Inhalt.

I. **Bekanntmachungen:**
Mitwirkung Jugendlicher bei öffentlichen Straßen- und Haussammlungen.
Schulordnung, hier Singen von Liedern bei Ausmärschen.
Jugend im Dritten Reich.
Sonderkurs für gärungslose Früchteverwertung.
Bienenzuchtkurs.
Organisation der Beamten.
Gesetzes- und Amtssprache und Pflege der deutschen Sprache.
II. **Personalnachrichten.**
III. **Stellenausschreiben.**
IV. **Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.**
V. **Mitteilung.**

I. Bekanntmachungen.

Mitwirkung Jugendlicher bei öffentlichen Straßen- und Haussammlungen.

Für die Beteiligung von Jugendlichen vom 10. bis 18. Lebensjahr an Straßen- und Haussammlungen hat der Herr Reichsminister des Innern folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Zu Straßensammlungen sind Jugendliche vom 10. bis 18. Lebensjahr zuzulassen, sofern sie als Angehörige der Hitlerjugend (auch Jungvolk und Bund Deutscher Mädel) uniformiert sind und mindestens zu zweien sammeln. In gleicher Weise ist bei den Angehörigen des V. d. A. und der Sportjugend (soweit sie dem Reichssportführer untersteht) zu verfahren. Jugendliche nicht uniformierter Verbände dürfen erst vom 18. Lebensjahr ab zu Straßensammlungen zugelassen werden.

2. Haussammlungen und Sammlungen in Lokalen sind wegen der für die Jugendlichen hiermit verbundenen sittlichen und körperlichen Gefahren zu untersagen.

3. Die Straßensammlungen sind bei Beginn der Dunkelheit einzustellen.

4. Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren dürfen grundsätzlich nicht mehr als an einem Tag im Monat zu Straßensammlungen herangezogen werden.

5. Die sonstigen für Straßensammlungen durch Erwachsene üblichen Einschränkungen (verschlossene Sammelbüchsen, Aufdruck oder Bekanntgabe des Verkaufspreises bei Werbemitteln, Bericht über den Rohertrag der Sammlungen u. ä. m.) gelten auch für die durch Jugendliche vorgenommenen Straßensammlungen.

6. Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Mai 1934 in Kraft.

Die Schulbehörden und Lehrer haben künftig darauf zu achten, daß bei Beteiligung von Schülern (-innen) ihrer Schulen oder Klassen unter 18 Jahren diese Richtlinien beachtet werden.

Im Falle der Feststellung von Verstößen ist mir zu berichten.

Karlsruhe, den 25. April 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 14935
H. Allg. XV a
B. Gen. XI f

Dr. Wacker

Schulordnung, hier Singen von Liedern bei Ausmärschen.

An die unterstellten Schulbehörden und Schulanstalten.

Nach meinen Beobachtungen zeigen viele Schulklassen unter Führung ihrer Lehrer den Geist des Neuen Deutschlands bei Märschen durch die Straßen der Städte und Dörfer in vorbildlicher Weise dadurch, daß sie geschlossen und geordnet marschieren und dazu Lieder singen. Es wird erwartet, daß dieses Beispiel überall Nachahmung findet und die Lehrer die Schüler bei allen in Betracht kommenden Gelegenheiten (bei den Märschen zu Turn- und Spielplätzen, bei Klassenausflügen während des Marschierens durch die Ortschaften usw.) hierzu anhalten. Übertreibungen, vor allem auch Störungen des Verkehrs, sind hierbei zu vermeiden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 15087

In Vertretung
Frank

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Jugend im Dritten Reich.

Auf Veranlassung des Reichswehrministeriums hat der Armanen-Verlag in Leipzig in seiner Schriftenreihe „Jugend im Dritten Reich" ein Heft herausgebracht „Mein Freund der Adjutant", das an Hand der Schilderung einer größeren Übung der heranwachsenden Jugend das Leben im Reichsheer und damit den Wehrgedanken näherbringen soll.

Das Heft wird für die Schülerbüchereien ganz besonders empfohlen.

Karlsruhe, den 2. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 14743 In Vertretung
Frank

Sonderkurs für gärungslose Früchteverwertung.

Der Badische Landesausschuß für gärungslose Früchteverwertung in Karlsruhe, Kriegsstraße 103E, veranstaltet am 23. und 24. Mai ds. Js. wiederum einen 2tägigen Lehrgang für gärungslose Früchteverwertung mit besonderer Berücksichtigung der Süßmostherstellung. Der Kurs eignet sich besonders für die Lehrerschaft der Fortbildungs- und Haushaltungsschulen. Der theoretische Teil findet im „Haus der Gesundheit", Karl Wilhelmstraße 1, statt. Den Teilnehmern wird auch Gelegenheit zur Besichtigung der Ausstellung gegeben. Die Kursgebühr beträgt 4 *RM*. Anmeldungen zum Kurs sind möglichst 5 Tage vor Beginn an den obengenannten Ausschuß zu richten. Unterkunft und Verpflegung werden auf Wunsch vom Ausschuß vermittelt.

Lehrkräften, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Schulaufsichtsbehörden erteilt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint. Zuschüsse können mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 16216 In Vertretung
Frank

Bienenzuchtkurse.

In der Zeit vom 28. Mai bis 2. Juni ds. Js. finden an der Staatlichen Landwirtschaftsschule Augustenberg bei Grötzingen ein Bienenzuchtkurs für Anfänger und vom 4.—5. Juni an derselben Anstalt ein Königinnenzuchtkurs statt.

Die Kursgebühr beträgt für den Bienenzuchtkurs 5 *RM* und für den Königinnenzuchtkurs 2 *RM*. Minderbemittelten kann die Gebühr aufgrund eines Vermögenszeugnisses nachgelassen werden. Für Kost und Wohnung kommen für den Tag 1,80 *RM* in Anrechnung.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Leitung der Anstalt zu richten.

Irgendwelche staatlichen Beihilfen können für die Beteiligung an den Kursen nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 5. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 21413 In Vertretung
Frank

Organisation der Beamten.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 26. März 1934 Nr. IV 6731/20. 2 zur Kenntnis der unterstellten Dienstbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 28. April 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 9838 Dr. Wacker

Der Reichsminister des Innern.
IV 6731/20. 2

Berlin, NW 40, den 26. März 1934.

An die Landesregierungen.

Betrifft: Organisation der Beamten.

In Durchführung der vom Führer getroffenen Anordnung über die Organisation der Beamten ist von dem Stellvertreter des Führers und mir als dem zuständigen Ressortminister am 10. Februar 1934 die nachstehende Bekanntmachung erlassen worden.

Sie enthält die Feststellungen:

1) daß die Beamten nach den Anordnungen des Führers nicht als besonderer Stand im ständischen Aufbau des deutschen Volkes zusammengefaßt und auch nicht in einen der bestehenden Stände eingegliedert werden dürfen,
2) daß der Reichsminister des Innern allein für die Organisation aller Beamten im Reichsgebiet zuständig ist,
3) daß grundsätzlich der auf freiwilliger Einzelmitgliedschaft beruhende Reichsbund der Deutschen Beamten die Einheitsorganisation für alle Beamten ist.

Ferner enthält die Bekanntmachung Bestimmungen über die gleichzeitige Mitgliedschaft der an

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

der Mitarbeit zur Schaffung eines deutschen Rechts berufenen, in der Bekanntmachung einzeln aufgeführten Beamtenkreise im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und im Reichsbund der Deutschen Beamten.

Zur Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmungen teile ich ergebenst folgendes mit:

Unter „Beamten" im Sinne der Bekanntmachung sind alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Dienstverpflichteten zu verstehen. Hinsichtlich der Erzieher bleibt besondere Regelung vorbehalten.

Da die Organisation der Beamten auf freiwilligem Beitritt beruht, darf weder unmittelbar noch mittelbar ein Zwang zum Erwerb der Mitgliedschaft beim Reichsbund der Deutschen Beamten ausgeübt werden. Der Beitritt ist aber im Hinblick auf die dem Staatswohl dienenden Aufgaben des von den zuständigen Stellen der Parteileitung und der Regierung ins Leben gerufenen Reichsbundes der Deutschen Beamten erwünscht.

Die hauptsächlichen Aufgaben des Reichsbundes der Deutschen Beamten sind nach seiner im Abdruck beigefügten Satzung: Erziehung der Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und für ihre besondere Stellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in den Maßnahmen der Regierung zum Ausdruck kommenden Willens des Führers: Unterstützung der Regierung in ihren beamtenpolitischen Maßnahmen; Unterhaltung der von der Regierung anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtenschaft, sowie von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen.

Entsprechend dem Aufgabenkreis des Bundes ist seinen Amtswaltern eine Einmischung in die Verwaltungsangelegenheiten der Behörden untersagt. Es ist jedoch erforderlich, daß zwischen dem Behördenleiter oder seinem Beauftragten und dem für diese Behörde bestellten Amtswalter des Bundes ständige Fühlung besteht. Sollte aus Gründen, die in der Person eines Amtswalters des Reichsbundes liegen, ein ersprießliches Zusammenwirken erschwert werden, bitte ich zunächst mit dem Führer des Reichsbundes der Deutschen Beamten, Herrn Neef, unmittelbar in Verbindung zu treten.

Die staatlichen Belange schließen bei der kasernierten Polizei (Landespolizei) ebenso wie bei den Soldaten der Wehrmacht die Zusammenfassung in einer Beamtenorganisation, gleichviel welcher Art, aus. Der Kameradschaftsbund deutscher Polizeibeamten wird daher aufgelöst werden. Seine der nicht kasernierten Polizei angehörenden Mitglieder können in den Reichsbund der Deutschen Beamten eintreten, wo sie in einer besonderen „Fachschaft Polizeibeamte" zusammengefaßt werden.

Die von dem Kameradschaftsbund gegründeten Wohlfahrtseinrichtungen sollen nach Möglichkeit auf Grund entsprechender Vereinbarung mit dem Führer des Deutschen Beamtenbundes von diesem Bund übernommen werden. In gleicher Weise ist bei anderen, noch neben dem Reichsbund der Deutschen Beamten bestehenden Beamtenverbänden zu verfahren.

Zur Klärung hierher gerichteter Anfragen über den Unterschied der Mitgliedschaft beim Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und beim Reichsbund der Deutschen Beamten weise ich schließlich noch darauf hin, daß die berufliche Erfassung allein durch den Reichsbund der Deutschen Beamten erfolgt. Im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen hingegen werden die für diesen in Frage kommenden Beamten zur Mitarbeit an einer wichtigen, dem Staatswohl dienenden Aufgabe, nämlich der Schaffung des Deutschen Rechts, herangezogen.

gez. Frick.

Zu IV 6731/20. 2.

Bekanntmachung.

In Durchführung der vom Führer getroffenen Anordnung über die Organisation der Beamten wird folgendes bekanntgegeben:

1. Die Zusammenfassung der Beamten als besonderer Stand im ständischen Aufbau des Deutschen Volkes und die Eingliederung einzelner Beamtengruppen in den ständischen Aufbau sind im Hinblick auf das besondere Verhältnis der Beamten zum Staat unzulässig.
2. Der Reichsminister des Innern als der für die Beamtenpolitik verantwortliche Minister ist für die Organisation aller Beamten im Reichsgebiet zuständig.
3. Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und der Reichsbund der Deutschen Beamten beruhen beide auf freiwilliger Mitgliedschaft. Ein Zwang oder ein Druck zum Beitritt zu einer dieser Organisationen darf nicht ausgeübt werden.
4. Grundsätzlich ist der Reichsbund der Deutschen Beamten die Einheitsorganisation für alle Beamten. Die Beamten mit abgeschlossener rechts- oder staatswissenschaftlicher Vorbildung sowie die sonstigen mit richterlichen Geschäften betrauten Justizbeamten (Rechtspfleger) und die Amtsanwälte gehören sowohl in den Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbund als auch in den Reichsbund der Deutschen Beamten.

   Die Mitgliedschaft im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen bringt bei diesen Beamten ohne weiteres die Mitgliedschaft beim Reichsbund der Deutschen Beamten mit sich, ohne daß eine besondere Beitragspflicht zu letzterem gegeben ist. Der Anspruch auf Leistungen so-

zialer Art (z. B. Sterbegeld) und auf Lieferung der Zeitschriften kann durch Zahlung eines Monatsbeitrages beim Reichsbund der Deutschen Beamten erworben werden.

5. Die Besetzung der Amtswalterstellen im Reichsbund der Deutschen Beamten mit Mitgliedern des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und umgekehrt erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen.

6. Organisationsfragen, die sich bei der Durchführung dieser Regelung ergeben, sind durch gemeinsame Anordnung der Führer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und des Reichsbundes der Deutschen Beamten zu klären.

Berlin, den 10. Februar 1934.

Der Reichsminister des Innern gez. Dr. Frick.	Der Stellvertreter des Führers gez. Rudolf Heß.

Zu IV 6731/20. 2.

Die Satzung des Reichsbundes der Deutschen Beamten.

§ 1

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben des nationalsozialistischen Staates ist die Zusammenfassung der Mitglieder der bisherigen zahlreichen Beamtenorganisationen und der Fachschaften der Beamtenabteilung der Reichsleitung der NSDAP. sowie der bisher nicht organisierten Beamten zu einer einzigen, dem Staatswohl dienenden Beamtenorganisation erforderlich.

Zu diesem Zweck wird der Reichsbund der Deutschen Beamten mit dem Sitz in Berlin gegründet. Der Bund soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der „Reichsbund der Deutschen Beamten" wird nach dem Führerprinzip geleitet.

Führer ist der Leiter des Amtes für Beamte bei der Obersten Leitung der PO. Der Führer ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die nachgeordneten Führerstellen werden durch das Amt für Beamte der NSDAP. besetzt.

Der Führer beruft zu seiner Beratung in grundsätzlichen und wichtigen Fragen einen Führerrat. Der Führerrat ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 37 BGB., die schriftlich einzuberufen ist. Über die Beschlüsse des Führerrats in seiner Eigenschaft als Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Führer und einem von diesem aus den Mitgliedern des Führerrates zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Weiterhin steht ihm ein Beirat zur Verfügung, den er nach Bedarf einberuft.

Den Beirat bilden ausgewählte Leiter des Amtes für Beamte der Gaue, sowie für die in besonderen Fällen zu lösenden Aufgaben besonders erfahrene Fachschaftsmitglieder.

§ 3

Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten kann jeder aktive und inaktive Beamte des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Beamten der kasernierten Polizei werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Führer.

§ 4

Die Untergliederung des Bundes bestimmt der Bundesführer unter Anlehnung an die entsprechende Gliederung der NSDAP. in Gau-, Kreis- und Ortsbereiche. Für die Übergangszeit bis zur Durchführung der Reichsreform gelten besondere Bestimmungen. Die Mitglieder werden nach Behördenzugehörigkeit in Fachschaften eingeteilt. Der innere Aufbau der Fachschaften entspricht dem der bisherigen Stammfachschaften des Amtes für Beamte der NSDAP.

Die Vermögensverwaltung erfolgt durch den Führer im Einvernehmen mit dem Führerrat. In Zweifelsfällen entscheidet der Führer.

§ 5

Die Aufgaben des „Reichsbundes der Deutschen Beamten" sind:

1. Erziehung der Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und Durchdringung der gesamten Beamtenschaft mit dem nationalsozialistischen Gedankengut.
2. Erziehung der Beamten für ihre Sonderstellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in der Gesetzgebung und in den Maßnahmen der Regierungen zum Ausdruck kommenden Willens des Führers.
3. Unterstützung der Regierungen als Vollzieher der Weisungen des Führers in ihren beamtenpolitischen Maßnahmen.
4. Unterhaltung, Ausbau und Umbau solcher bestehenden gesunden Einrichtungen, die von der Reichsregierung als durch die Sonderstellung der Beamten berechtigte Selbsthilfeeinrichtungen anerkannt werden.
5. Unterhaltung von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Austritt,
b) durch Ausschluß auf Anordnung des Führers.

Der Austritt kann bei vierteljährlicher Kündigung nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen.

Der Führer des Bundes ist jedoch befugt, den Austritt bereits früher zu genehmigen.

Der Ausschluß erfolgt bei gröblichen Verstößen gegen die Zweckbestimmungen des Bundes.

§ 7

Der Beitrag beträgt: für die Mitglieder der Stammfachschaften (da sie bereits Beiträge an die Partei abführen müssen) 1,30 *RM*, für die übrigen Mitglieder 2,30 *RM* monatlich. In diesen Beiträgen ist die Lieferung der Nationalsozialistischen Beamtenzeitung und der betreffenden Fachschaftszeitschrift enthalten. Außerdem wird der Bund jedem Mitglied durch Abschluß eines Vertrages mit einem angesehenen Versicherungsunternehmen einen Rechtsanspruch auf ein Sterbegeld in Höhe von 600 *RM* sichern. An der Sterbegeldbeihilfe können auch die Beamten der kasernierten Polizei nach besonderer Anordnung des Führers teilnehmen.

Der Führer ist zu einer anderweitigen Festsetzung der Beitragshöhe und zu Abweichungen in Einzelfällen befugt.

§ 8

Über Satzungsänderungen entscheidet der Führer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 9

Die Auflösung des Reichsbundes der Deutschen Beamten kann nur durch seinen Führer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern erfolgen. Das Vermögen fällt im Auflösungsfalle der NSDAP. zu.

Gesetzes- und Amtssprache und Pflege der deutschen Sprache.

Nachstehend werden zwei Erlasse des Herrn Reichsministers des Innern über die Gesetzes- und Amtssprache bezw. die Pflege der deutschen Sprache bekannt gegeben. Die unterstellten Dienststellen und Schulbehörden werden ersucht, die in diesen Erlassen dargelegten Grundsätze zu beachten und anzuwenden.

Karlsruhe, den 25. April 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —
In Vertretung
Frank

Nr. A 10324

Der Reichsminister des Innern
I B 5177/19. 9.

Berlin NW 40, den 30. September 1933.

Gesetzes- und Amtssprache.

Der völlige Umbau des Staates macht eine wesentlich vermehrte Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtsetzung durch Gesetz, Verordnung, Erlaß oder Bekanntmachung notwendig. Die neuen Gesetze sind vielfach nicht von vorübergehender Bedeutung, werden vielmehr voraussichtlich auf lange Dauer die Grundlage für das öffentliche Leben und die Betätigung der öffentlichen Gewalt bilden. Umsomehr ist es geboten, daß die Gesetze in einer klaren, dem Laien verständlichen Form und in einer vorbildlich guten deutschen Sprache abgefaßt werden. Nur so wird der berechtigten Forderung nach Volkstümlichkeit der Gesetze entsprochen. In der Pflege der deutschen Muttersprache müssen die öffentlichen Behörden aller Verwaltungszweige beispielgebend wirken. Dies gilt für alle amtlichen Äußerungen, mag es sich um Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Erlasse, Pressenotizen oder sonstige Kundgebungen handeln.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Rede vor den Unterrichtsministern der Länder am 9. Mai ds. Js., in der ich ausgeführt habe:

> „Zu den edelsten Werten, deren Pflege uns am Herzen liegen muß, gehört unsere Muttersprache, auf deren Wohlklang, Kraft und Biegsamkeit wir stolz sein können. Leider wird ihre Reinheit noch immer nicht so gepflegt, wie es wünschenswert wäre. Auch amtliche Stellen verwenden nicht selten überflüssige Fremdwörter, die das Verständnis des Zusammenhanges in breiteren Volksschichten geradezu gefährden."

Was die Abfassung der Gesetze, wie der amtlichen Schriftstücke überhaupt, anlangt, so beziehe ich mich für die Reichsverwaltung auf die Bestimmungen der verschiedenen Geschäftsordnungen. In allen diesen Vorschriften sind eingehende Richtlinien für die Pflege einer guten deutschen Amtssprache niedergelegt. Ein wertvolles Hilfsmittel im Streben nach möglichst reiner und guter deutscher Sprache bilden die vom Reichsministerium des Innern in Verbindung mit dem Reichsarbeitsministerium und unter Mitwirkung des Deutschen Sprachvereins herausgegebenen „Fingerzeige für die Gesetzes- und Amtssprache", die vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, bezogen werden können (Einzelpreis 0,80 *RM*, bei Sammelbestellungen entsprechende Preisermäßigung). Diese „Fingerzeige" erläutern an Beispielen, welche Mängel und Schwächen der herkömmliche Amtsstil aufweist und wie der Beamte zu einwandfreier, klarer, zweckmäßiger Gesetzes- und Amtssprache gelangen kann. Ich darf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

bei dieser Gelegenheit die möglichst weitgehende Beschaffung der „Fingerzeige" besonders empfehlen.

Im übrigen ist die Sprachhilfe des Deutschen Sprachvereins, Berlin W 30, Nollendorfstraße 13/14, jederzeit bereit, die Amtsstellen kostenlos zu beraten.

gez.: Frick.

Der Reichsminister
des Innern Berlin NW 40, den 4. April 1934.
III 4405/27. 2.

Pflege der deutschen Sprache.

In meinem Schreiben vom 30. September 1933 — I B 5177/19. 9. — hatte ich gebeten, alle amtlichen Äußerungen in einer schlichten, klaren, allgemein verständlichen Sprache abzufassen und dadurch vorbildlich zu wirken. Die amtlichen Stellen sollten daher auch mit besonderem Eifer das Eindringen von Sprachsünden in die Amtssprache verhindern.

Dieser Forderung widerspricht der zunehmend beobachtete Gebrauch von Abkürzungswörtern (Beispiel: Grohag = Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft) und von Buchstabenwörtern (Beispiel: R.M.d.J. = Reichsminister des Innern) besonders als Namen für Amtsstellen.

An sich verstehe und begrüße ich das Bestreben, die zahlreichen Stellen, die beim einheitlichen Neuaufbau des Reichs neugegründet oder umbenannt werden, so knapp wie möglich zu bezeichnen. Die straffe Neugliederung des deutschen Lebens durch den Nationalsozialismus spricht sich auch in der Wahl kurzer Namen aus. Hierbei darf jedoch die lebendige Sprache nicht verdorben werden. Daher wird grundsätzlich dahin zu streben sein, die Namen in der natürlichen Sprache so knapp zu wählen, daß sie stets unverkürzt gebraucht werden können. Abgekürzte Namen oder Zeichen sind nur ein künstlicher Notbehelf und vor allem dann eine Gefahr für das Leben einer Sprache, wenn sie als wirkliche Wörter behandelt und in den täglichen Sprachgebrauch überführt werden. Sie sollten daher nur angewandt werden, wenn die Amtsstelle mit einem knappen, natürlich gebildeten Namen nicht hinreichend genau bezeichnet werden kann und der längere Name für den Sprachgebrauch ungeeignet ist.

Bei der Wahl und beim Gebrauch der verkürzten Namen werden folgende Gesichtspunkte besonders sorgfältig zu beachten sein:

1. In vielen Fällen wird der volle Name in der Weise verkürzt werden können, daß ein oder mehrere seiner Bestandteile in ihrer natürlichen Sprachform als Kurzname verwendet werden. Solche Kurznamen setzen sich in der Regel schnell als genaue und unverwechselbare Bezeichnung der Stelle durch (Beispiel: Austauschdienst = Deutscher Akademischer Austauschdienst).
2. Nur wenn der Weg zu 1 nicht gangbar und eine Abkürzung nicht zu umgehen ist, können die Anfangsbuchstaben des zu langen Namens zu einem Buchstabenzeichen vereinigt werden. Solche Buchstabenzeichen dürfen aber nicht als wirkliche Wörter behandelt werden. Die einzelnen Buchstaben sollten daher nicht zu einem Wort zusammengezogen, sondern stets sämtlich großgeschrieben oder durch Punkte voneinander getrennt werden.
3. Die Schaffung von Abkürzungswörtern ist zu verbieten.
4. Kurznamen und Buchstabenzeichen sollten möglichst nur im inneren Dienstbetrieb gebraucht, in der Öffentlichkeit jedenfalls nur dann verwendet werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und wenn die Stelle durch den abgekürzten Namen unmißverständlich bezeichnet ist.

Die Gesichtspunkte für die Wahl und den Gebrauch von verkürzten Namen für Amtsstellen gelten auch für alle sonstigen Fälle, in denen Sachen oder Einrichtungen verkürzt bezeichnet werden.

Ich bitte ergebenst, die vorstehenden Grundsätze einheitlich anzuwenden.

In Vertretung:
gez.: Pfundtner.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der Direktor der chirurgischen Universitätsklinik in Tübingen Professor Dr. Martin Kirschner zum ordentlichen Professor der Chirurgie an der Universität Heidelberg und zum Direktor der chirurgischen Universitätsklinik daselbst. — Professor Dr. e. h. Ernst Krieck an der Universität Frankfurt zum ordentlichen Professor der Philosophie und Pädagogik an der Universität Heidelberg. — Der ordentliche Professor Dr. Alfred Stühmer an der Universität Münster zum ordentlichen Professor der Dermatologie an der Universität Freiburg und Direktor der Universitätshautklinik daselbst. — Privatdozent Dr. Friedrich Tölke an der Technischen Hochschule Karlsruhe zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Technische Mechanik unter Verleihung der Amtsbezeichnung und der akademischen Rechte eines ordentlichen Professors daselbst. — Verwaltungssekretär Wilhelm Effinger bei der Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten in Freiburg zum Finanzinspektor. — Finanzsekretär Oskar Fink bei der Verwaltungsdirektion der Vereinigten klinischen Anstalten in Freiburg zum Finanzinspektor. — Hauptlehrer Heinrich Koch in Eberbach zum Schulrat beim Kreisschulamt Lörrach. — Schulrat Ludwig Muhr beim Kreisschulamt in Mosbach zum Kreisschulrat daselbst. — Schulverwalter Hans Ehmann I. in Degerfelden zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Wilhelm Dinnendahl in Mengen zum Hauptlehrer in Wölchingen. — Schulverwalter Josef

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

nasium Kuni

Fitterer in Blasiwald zum Hauptlehrer daselbst. — Lehrer Eugen Jakob in Neckargemünd zum Hauptlehrer in Flinsbach. — Lehrer Kurt Jourdan in Bruchsal zum Hauptlehrer in Huchenfeld. — Lehrer Friedrich Merkt in Friedingen zum Hauptlehrer in Bohlingen. — Lehrer Karl Roll in Auenheim zum Hauptlehrer in Stockach. — Lehrer Franz Santo in Mosbach zum Hauptlehrer in Kehl. — Lehrer Wilhelm Schaum in Hüffenhardt zum Hauptlehrer in Nonnenweier. — Hilfslehrer Karl Schorle in Östringen zum Hauptlehrer daselbst.

Verliehen:

Dem Meisterlehrer für Graphik Dipl.-Ing. Hermann Kupferschmid an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Anstalt die Amtsbezeichnung „Professor". — Dem Privatdozenten Dr. Alfred Marchionini an der Universität Freiburg die Amtsbezeichnung außerordentlicher Professor.

Planmäßig angestellt:

Kanzleiassistent Georg Heinstein beim Universitätssekretariat Heidelberg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Finanzinspektor Wilhelm Uhrich bei der Universitätskasse Heidelberg zur Verwaltungsdirektion des Akademischen Krankenhauses daselbst. — Studienrat Eugen Schöpperle an der Gewerbeschule in Lahr an jene in Pforzheim. — Die Fortbildungsschulhauptlehrer: August Bockenheimer in Markdorf nach Neustadt i. Schw., Franz Mackert in Neustadt i. Schw. nach Achern, Oskar Leiber in Rotenfels nach Durmersheim, Alfred Ochs in Unterschefflenz nach Ladenburg. — Die Hauptlehrer: Hugo Baumgartner in Kappel, A. Freiburg, nach Todtnau, Karl Berner in Ittendorf nach Radolfzell, Heinrich Birkle in Limpach nach Fautenbach, Otto Bundschuh von Reichenbach, A. Offenburg nach Wasenweiler, Max Bürgesser in Ibach, A. Waldshut nach Frickingen, Hubert Deger in Todtnau nach Grunern, Josef Feißt in Sasbachried nach St. Georgen, A. Freiburg, Reinhold Flamm in Gutach, A. Wolfach, nach Freiburg, Gustav Gayring in Östringen nach Forst, Alfred Geier in Weinheim nach Mannheim, Reinhard Iselin in Langenau nach Vögisheim, Augustin Loos in Liel nach Säckingen, Erwin Lurz in Schönenberg nach Schönau i. Schw., Artur Maier in Hörden nach Durmersheim, Otto Meier in Großherrischwand nach Mahlberg, Josef Reinhold in Oberbergen nach Welschensteinach, Wilhelm Ringel in Weitenau nach Gutach, A. Wolfach, Karl Schweickert in Bernau-Außertal nach Aselfingen, Rudolf Sumser in Gerchsheim nach Oberhausen, A. Emmendingen, Gottlob Veizhans in Grünenwört nach Rastatt, Otto Wagner von Riedböhringen nach Neuthard, Oskar Weinkercher in St. Georgen, A. Villingen, nach Rastatt, Hugo Weisenbach in Winden nach Freiburg, Johann Winter in Tiefenhäusern nach Rötenbach, Josef Zimmermann in Gaienhofen nach Radolfzell (unter Zurücknahme der Versetzung nach Markdorf). — Die Hauptlehrerinnen: Frieda Gottstein in Windschläg nach Offenburg, Luise Strittmatter in Fautenbach nach Freiburg.

Versetzt:

Schulrat Josef Strobel beim Kreisschulamt Heidelberg als Studienrat an die Lessingschule Mannheim. — Oberlehrer David Held in Hörden als Hauptlehrer nach Hugstetten. — Oberlehrer Anton Köhler in Rheinsheim als Hauptlehrer nach Winden. — Oberlehrer Hilar Wannenmacher in Reichenbach, A. Ettlingen, als Hauptlehrer nach Horn.

Entlassen auf Ansuchen:

Die Professoren: Dr. Hermann Heimpel und Dr. Wolfgang Schadewaldt an der Universität Freiburg. — Hauptlehrerin Maria Tremmel, geb. Meyer in Mannheim.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Die Professoren: Dr. Hermann Grunfelder am Bertholdsgymnasium in Freiburg und Günter Müller an der Liselotteschule Mannheim. — Die Hauptlehrer Emil Zipf in Mönchweiler und Ludwig Weitzel in Brühl.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Direktor Ludwig Koch an der Gewerbeschule in Lahr i. B. — Professor Kurt Riemenschneider am Staatstechnikum in Karlsruhe. — Kreisoberschulrat Julius Orsinger in Freiburg i. Br.

Zuruhegesetzt:

Fortbildungsschulhauptlehrer Anton Ott an der Gewerbeschule in Karlsruhe. — Hauptlehrerin Sophie Schindlmayr in Mannheim bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen aufgrund des Gesetzes vom 17. Juli 1933.

Studienrat Karl Hammel am Friedrichsgymnasium Freiburg.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen unter Anerkennung des nationalen Opfersinns:

Die Rektoren: Eugen Kullmann, Otto Martus in Mannheim, Friedrich Baumeister in Dossenheim, Emma Bachmann in Pforzheim, Anna Winterer in Karlsruhe; die Hauptlehrerinnen: Mathilde Ackermann, Elsa Braun und Else Restle in Mannheim, Josefine Schott in Freiburg, Frieda Roos in Konstanz, Eleonore von Voigts-Rhetz in Zell i. W.

In den endgültigen Ruhestand versetzt:

Die Direktoren i. e. R.: Gustav Herbold, zuletzt an der Gewerbeschule II in Mannheim, Eduard Kuhn, zuletzt an der Gewerbeschule in Rastatt, Eugen Schuhmacher, zuletzt an der Gewerbeschule in Freiburg i. Br. — Die Studienräte i. e. R.: Theodor Blatz, zuletzt an der Gewerbeschule III in Mannheim, Otto Konrad, zuletzt an der Gewerbeschule in Heidelberg, Dionys Lienhart, zuletzt an der Gewerbeschule in Freiburg, Ernst Malsch, zuletzt an der Goldschmiedeschule in Pforzheim, Emil Mattern, zuletzt an der Gewerbeschule in Heidelberg, Leopold Neu, zuletzt an der Gewerbeschule in Offenburg, Theodor Model, zuletzt an der Gewerbeschule in Freiburg, Theodor Sickinger, zuletzt an der Ge-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

werbeschule in Freiburg, Friedrich Siedle, zuletzt an der Gewerbeschule in Karlsruhe, Franz Stetter, zuletzt an der Gewerbeschule in Lörrach. — Fachlehrerin i. e. R. Hedwig Brecht, zuletzt an der Gewerbeschule in Freiburg.

Kraft Gesetzes von den Amtspflichten enthoben:

Professor Dr. Wilhelm Herrenknecht an der Universität Freiburg.

Gestorben:

Hauptlehrerin i. R. Frieda Hartmann in Freiburg am 20. März 1934. — Hauptlehrer i. R. Otto Weißer, zuletzt in Mengen, am 4. April 1934 — Professor Wilhelm Eichler am Gymnasium in Mannheim am 6. April 1934. — Professor Franz Ruf am Gymnasium Konstanz am 18. April 1934. — Studienrat i. R. Christoph Schmitt, zuletzt am Gymnasium in Lahr, am 12. April 1934. — Studienrat Anton Weber, zuletzt am Bertholdsgymnasium in Freiburg, am 18. April 1934. — Schulpraktikantin Rosa Sauter in Mannheim am 22. April 1934. — Kreisschulrat i. R. Hugo Mildenberger, zuletzt in Tauberbischofsheim, am 25. April 1934.

III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Rektorstelle in: Villingen (zur vorläufig kommissarischen Versehung).

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstelle in: Untergrombach. — Hauptlehrerstellen in: Aach-Linz — Bargen, A. Engen — Ebnet, A. Neustadt (wiederholt) — Eckbach — Ibach, A. Waldshut — Ittendorf — Liel — Limpach — Sasbachried.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Grünenwört — Weitenau.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Karl C. von Loesch, Das Antlitz der Grenzlande. Verlag F. Bruckmann A.-G., München, Vertreter Paul Herrmann, Kehl a. Rh., Bierkellerstr. 7.

Die badische Jugend wird mit Nutzen das Werk auf sich wirken lassen, das sie in Wort und Bild mit allen deutschen Grenzlanden rund um das geschlossene Siedlungsgebiet vertraut macht. Das Werk kann den Schulen zur Anschaffung warm empfohlen werden. Preis 24 *RM* (Prachtleinenband mit Schutzdecke).

„Deutsches Bildungswesen", Erziehungswissenschaftliche Monatsschrift des NS.-Lehrerbundes für das gesamte Reichsgebiet, herausgegeben von Hans Schemm, bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus und Reichsleiter des NS.-Lehrerbundes, Fichteverlag G. m. b. H., München 38.

Der jährliche Bezugspreis beträgt 12 *RM*; ein Doppelheft kostet 2,50 *RM*, ein Einzelheft 1,50 *RM*. Die Zeitschrift kann von jedermann, auch von Nichtmitgliedern des NS.-Lehrerbundes, bezogen werden. Da sie wertvolle Anregungen für den praktischen Unterricht bietet, kommt ihre Beschaffung besonders für Lehrerbüchereien in Frage.

„Neues Volk", Blätter des Aufklärungsamtes für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege. Verlag der deutschen Ärzteschaft, Berlin W 35, Potsdamerstraße 118 b.

Die reichlich mit Bildern ausgestattete Zeitschrift ist vom Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst empfohlen. Sie erscheint monatlich einmal und kostet für ein Vierteljahr einschließlich Lieferung frei Haus 75 *Rpf*. Sie ist für alle Volkskreise geeignet.

Moritz Diesterweg: Gedenke! Gedichte für die Volksschule und ihre Feiern, herausgegeben von Paul Großmann, 100 Seiten, Preis 1,60 *RM*.

Diese Sammlung bringt aus dem großen Schatz des nationalen Dichtungsgutes eine Auswahl solcher Gedichte, in denen vor allem die Heimat- und Vaterlandsliebe deutscher Kämpfer, die sich gegen Bedrückung und Knechtschaft auflehnten, zum Ausdruck kommt und die für den Gebrauch an Volksschulen nach Inhalt und Form leicht in Herz und Hirn eingehen. Neben den anerkannten völkischen Dichtern kommen in erster Linie die zeitgenössischen Freiheitsdichter zum Wort; denn sie vor allem sprechen unmittelbar zur Jugend und ihrem Erlebnis. Auch auf Sprechchor-Dichtungen ist genügend Rücksicht genommen und jeweils entsprechend hingewiesen.

Paul Schmidt, Breslau: Blut und Boden. Unsere Landwirtschaft im Dritten Reich. Heinrich Handels Verlag in Breslau. Preis 11 *Rpf*.

Ferdinand Hirts Ergänzungshefte zu deutschen Lesebüchern. 3. Heft: 7. Schuljahr; 4. Heft: 8. Schuljahr. Verlag Ferdinand Hirt, Breslau. 1934. Preis: je 75 *Rpf*.

Walter Diekermann: Lieder der deutschen Jugend. Hirts Ergänzungsheft zu Liederbüchern für Schule und Haus. Verlag Ferdinand Hirt & Sohn, Leipzig. Geh. 50 *Rpf*.

B. Für die Weiterbildung der Lehrer.

Dengel, Josef, Studienrat, Bruchsal, Angewandte Geometrie für Küfer und Kübler (Ergänzung zum Vorlagenwerk für das Technische Skizzieren und Zeichnen der Küfer und Kübler an den gewerblichen Unterrichtsanstalten), Verlag Mende, Karlsruhe, Preis 2,20 *RM*.

Der Lehrgang bildet eine wertvolle Ergänzung für das Technische Skizzieren und Zeichnen der Küfer und Kübler an den gewerblichen Unterrichtsanstalten. Durch die Art der Zusammenstellung der geometrischen Konstruktionen wird Theorie mit Praxis in genügender Form verbunden und dadurch den Lehrlingen die Arbeit in ihrer Lehrzeit wesentlich erleichtert.

V. Mitteilung.

Die „Volksjugend" (siehe Bekanntmachung im Amtsblatt 1933 Nr. 21 Seite 141) erscheint ab 1. Juli 1934 zweimal monatlich. Sie wird zu verbilligtem Preis erscheinen und trotzdem auf schönerem Papier gedruckt werden. Der Bezug kann durch die Post erfolgen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe